- 58. Wie muß der Besit, eines Dritten an dem sog, thatsächlichen Zubehör beschaffen sein, wenn er bewirken soll, daß letteres vom Zuschlage nicht mitergriffen wird?
- V. Civilfenat. Urt. v. 8. Juni 1901 i. S. U. (Rt.) w. B. (Beff.) Rev. V. 113/01.

- I. Landgericht Effen.
- II. Dberlanbesgericht Samm.

In einer gegen ben Brauereibireftor Johann E. in B. durchgeführten Amangsversteigerung find Grundstücke, die auf beffen Namen im Grundbuche eingetragen waren, bem Rlager burch Ruschlagsurteil vom 11. Ottober 1899 zugeschlagen worben. Auf ihnen betrieb bie offene Handelsgesellschaft E. & Co., Schloßbrauerei zu B., als beren Inhaber im Handelsregifter die nicht in Gutergemeinschaft lebenben Cheleute Brauereidirektor Johann E. und Louise geb. B. in B. ein= getragen find, eine Brauerei. Bur Zeit, als bas Zuschlagsurteil erging, befanden fich auf ben Grundstücken eine Anzahl beweglicher Gegenftanbe (Bottiche, ffaffer, Bagen, Pferbe 2c), welche bem Betriebe ber Brauerei dienten. Diese ließ die Beklagte auf Grund eines gegen die in Konturs geratene Firma E. & Co. vollstreckbaren Urteiles am 14. Dezember 1899 pfänden. Rläger widersprach biefer Pfändung, indem er behauptete, durch das Auschlagsurteil auch Eigentümer der gepfändeten Gegenftande, die er als Bubehor der Grundftude in Anspruch nimmt, geworden zu seine. Seine Klage auf Freigabe berselben wurde in erster und zweiter Inftanz abgewiesen.

Auf Revision bes Klägers wurde aber das Berufungsurteil aufgehoben, und, unter Abänderung des ersten Urteiles, nach dem Klagantrage erkannt aus folgenden

Granben:

"Mit bem Berufungsrichter ist bavon auszugehen, daß die durch ben Buschlag betroffenen Grundstücke, beren eingetragener Eigentümer Johann E. war, dadurch, daß sie früher von ihm in die offene Handelsgesellschaft E. & Co. eingebracht worden sein sollen, nicht in beren Eigentum übergegangen sind. Denn Inhaber der Handelsgesellschaft waren die E.'schen Eheleute; der Fall liegt also nicht so, wie der in dem Urteile des Reichsgerichtes vom 23. Oktober 1893 (Gruchot, Beiträge Bd. 38 S. 1061) entschiedene, für welchen der IV. Civilsenat des Reichsgerichtes — allerdings nicht ohne Widerspruch; vgl. Jahrb. für Entsch. des Kammerger. Bd. 17 S. 44 — angenommen hat, daß es außer der Einbringung einer Auslassung an die Handelsgesellschaft und deren Eintragung als Eigentümerin nicht bedürfe.

Abzuweisen ist daher die Unterstellung, von welcher der Kläger auszugehen scheint, und die auch bei Begründung der Revision wieder hervorgetreten ist, als ob das Brauereiinventar und die Grundstücke demselben Sigentümer gehört haben; dies war nicht der Fall. Die Grundstücke gehörten dem Subhastaten Iohann E., und das Brauereisinventar war, soviel zu ersehen, Sigentum der die Brauerei betreibenden Sesellschaft. Dies ist aber für die Frage, ob der Ersteher nicht tropdem durch den Zuschlag Sigentum auch an dem Inventar erworden habe, nicht ausschlaggebend, wie bereits das Berusungsgericht im Gegensaße zum ersten Richter zutreffend erwogen hat. Da in dieser Beziehung die Juditatur des Reichsgerichtes eine feststehende ist, und neue Gesichtspunkte, die zu einer nochmaligen Prüsung der Frage Veranlassung geben könnten, im gegenwärtigen Versahren nicht geltend gemacht worden sind, erübrigt es sich, hierauf genauer einzugehen.

Das Bebenken bes Berufungsrichters liegt auf einer anderen Seite. Er verkennt nicht, daß in der Rechtsprechung des Reichszgerichtes, nach welcher auch das sog. thatsächliche Zubehör vom Zuschlage ergriffen und dem Ersteher mit zugeschlagen wird,

vgl. Entsch, bes R.G.'s in Civils. Bb. 2 S. 255, Bb. 19 S. 321, Bb. 39 S. 292; Gruchot, Beiträge Bb. 34 S. 1105,

auch das Berkehrsbedürfnis in Betracht gezogen worden ist, mit dem es nicht vereindar wäre, wenn der Bieter erst durch Nachforschungen und Erlundigungen feststellen müßte, ob die auf dem Grundstücke thatsächlich vorhandenen Zubehörstücke, die als solche nach ihrer Natur und wirtschaftlichen Bestimmung erkenndar sind, auch rechtlich als Zubehör des Grundstückes gelten können. Aber er meint, die eine Boraussehung sei doch sestzuhalten, daß der Subhastat sich im Besitz des thatsächlichen Zubehörs besinden müsse, und gerade an dieser Boraussehung sehle es hier, da nicht Johann E., sondern die Firma E. & Co. im Besitz des Brauereiinventars gewesen sei.

In bieser Allgemeinheit ist ber Entscheidungsgrund unrichtig; er bedarf der Sinschränkung dahin, daß auch ein Besitzverhältnis, durch welches die Wirkung des Zuschlages auf das sog. thatsächliche Zubehör ausgeschlossen werden soll, erkennbar in die Erscheinung treten muß. An sich ist es richtig, daß der Zuschlag auf Zubehörsstück, die sich nicht im Besitze des Subhastaten besinden, nicht des

zogen werden kann. Denn wenn das Grundstück so ausgeboten und so zugeschlagen werden soll, wie es sich thatsächlich darstellt, so muß auch der Umstand, daß nicht der Subhastat, sondern ein Dritter die auf dem Grundstück vorhandenen Gegenstände besitzt, die an sich Zubehör sein könnten, von den Bietern beachtet werden. Das Reichsegericht hat dies wiederholt und namentlich in Beziehung auf Pächter anerkannt, die sich im Besitze des Grundstückes besinden.

Wgl. die Entsch, des erkennenden Senates vom 27. November 1889 und 22. Mai 1895 in Gruchot's Beiträgen Bd. 34 S. 1110 und Bd. 39 S. 1050.

Auch bas Reichsgeset über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 27. Marg 1897 bezieht in § 55 Abf. 2 ausbrudlich die Berfteigerung nur auf biejenigen Bubeborftude, "bie fich im Befite bes Schuldners ober eines neu eingetretenen Gigentumers befinden". Soll aber durch ben Besitz eines Dritten die thatsachliche Rubehöreigenschaft bem Bieter gegenüber ausgeschloffen werden, fo muffen auch biefe beiben einander ausschließenden Umftande gleichmäßig erkennbar fein. Die Sache barf nicht fo liegen, bag ber Befit bes Dritten burch die bestehenden und in die außere Erscheinung tretenden Umftande verdeckt wird. So aber liegt die Sache hier: Johann E., der Subhaftat, war Brauereidireftor: er war augleich Mitinhaber der die Brauerei betreibenden Gesellschaft. Dafür, daß in irgend welcher Weise ein Besitzverhältnis der Gesellschaft im Gegenfate zu der wahrnehmbaren Thatfache, daß Johann E. die Grundstücke besaß und den Brauereibetrieb leitete, erkennbar gewesen wäre. ist von der Beklagten nichts angeführt worden. Für die Bieter bestand baber keine Beranlassung, hinter ben von ihnen wahrnehmbaren Ruftand jurudzugreifen und erft noch festzustellen, ob bas, mas äußerlich als ein Besitverhaltnis bes Johann E. in die Erscheinung trat, sich auch rechtlich als solches charafterisierte. Sie burften bies, ba nichts für das Gegenteil sprach, ohne weiteres annehmen und burften erwarten, daß, wenn es anders fein follte, ber Dritte feine Rechte ber ergangenen Aufforberung gemäß (§ 40 Rr. 9 bes Gefetes, betreffend die Zwangsvollstredung in das unbewegliche Bermögen, vom 19. Juli 1883) geltend gemacht haben würde. In Ermangelung einer solchen Geltendmachung hat daher ber Ruschlag auch bas thatfächliche Rubehör ergriffen, und ba zu ihm, wie nicht streitig

ist, das von der Beklagten in Pfändung genommene Brauereiinventar, wie solches in dem Protokolle des Gerichtsvollziehers vom 14. Dezember 1899 verzeichnet ist, gehört, so hat der Kläger auch dieses durch den Zuschlag erworben."...